

Satzung

DER LIBERALEN SENIOREN HESSEN

Beschlossen von der Versammlung der Mitglieder der Liberalen Senioren Hessen am 20. Juni 2009 in
Wiesbaden

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Die Vereinigung Liberaler Senioren Hessen ist ein der Freien Demokratischen Partei nahestehender Verein gemäß § 54 BGB.

Der Verein führt den Namen „LIBERALE SENIOREN HESSEN“. Die Kurzbezeichnung lautet LiS - Hessen.

Ohne Rücksicht auf die sprachliche Bezeichnung stehen alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männer in gleicher Weise offen. Die Bezeichnungen sind jeweils in weiblicher und männlicher Version zu verstehen.

Der Sitz des Verbandes wird jeweils durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes der Liberalen Senioren ist es, sich um ältere Bürger in Deutschland zu kümmern.

Wir wollen im Geist liberaler Tradition die Lebensumstände und die berechtigten Interessen der älteren Bürger in der Öffentlichkeit wahrnehmbar machen und dafür eintreten, daß sie in politischen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.

Gleichzeitig unterstützen wir die Mitarbeit älterer Bürger in der Gesellschaft und begrüßen ihr Mitwirken in der Politik und Kultur.

Für den Verband ist das Prinzip der Nachhaltigkeit bindend, daß Generationen füreinander eintreten und daß keine Generation auf Kosten der nachfolgenden lebt.

- (2) **Dieser Zweck soll erreicht werden durch**

Abbau von altersspezifischen Vorurteilen in Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt,

Förderung der Bereitschaft älterer Mitbürger zur Mitarbeit in Ehrenämtern,

Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen zur Stärkung eines gegenseitigen Generationenverständnisses,

Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Seniorenvereinigungen,

Planung u. Durchführung dem Verbandszweck dienenden Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden, der

1. seinen Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union hat,
2. geschäftsfähig und im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts ist,
3. nicht Mitglied ist in

- einer mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Fraktion oder in einer Seniorenvereinigung, die einer anderen Partei nahe steht.

- einer Organisation, deren Zwecke und Ziele mit den Grundsätzen und Bestrebungen der LIBERALEN SENIOREN in einem unvereinbaren Widerspruch stehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Bürger können auf Antrag an den Vereinsvorstand durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Vorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar.
- (3) Der Aufnahmebeschluss begründet die Mitgliedschaft im Bundesverband Liberaler Senioren.
- (4) Nach dem Aufnahmebeschluss wird die Mitgliedschaft organisatorisch im Verein LIBERALE SENIOREN HESSEN geführt. Jedes Mitglied kann jederzeit verlangen, dass seine Mitgliedschaft bei einem anderen Landesverband Liberaler Senioren oder bei der Bundesgruppe geführt wird. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Bei ordnungsgemäß mitgeteiltem Wohnsitzwechsel wird die Führung der Mitgliedschaft vom bisher zuständigen Vorstand umgemeldet.
- (6) Als Mitglied wird auch erfasst, wer ohne Wohnsitz in Hessen die Führung seiner Mitgliedschaft im Verein LIBERALER SENIOREN HESSEN wünscht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung bundesweit die Zwecke und Ziele der in Vereinigungen organisierten Liberalen Senioren zu fördern sowie die Aufgaben und Aktivitäten zu unterstützen.

Mitglieder, die Seniorenbeauftragte oder Seniorensprecher ihrer FDP-Gliederung oder anderer Vereinigungen sind, haben Anspruch auf Teilnahmebestätigung je Veranstaltung.

Zu den Pflichten des Mitglieds gehört die Beitragszahlung entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod.
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wenn die in § 3 beschriebenen Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen und dies durch Vorstandsbeschluss festgestellt wird.
- durch Ausschluss, der vom Landesvorstand zu begründen und zu beschließen ist.

Zu den Ausschließungsgründen gehört die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind dem Range nach:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich zwischen dem 01. Februar und dem 30. April durch schriftliche Einladung an alle im Verein geführten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungsbeginns einberufen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Die Tagesordnung hat jährlich vorzusehen:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Aussprache
- Finanzbericht des Schatzmeisters, Aussprache
- Beratung von Anträgen und Beschlussfassungen
- Verschiedenes

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung zusätzlich vorzusehen:

- Den Bericht der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über die Entlastung des scheidenden Vorstandes

- aus der Mitte der Mitglieder die Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren
 - die Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren
 - die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes Liberaler Senioren für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
 - (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Mitgliederversammlung.
 - (7) Mit Rederecht kann je ein Vertreter der Landesvorstände der FDP, der JUNGEN LIBERALEN, der LIBERALEN FRAUEN, der VEREINIGUNG LIBERALER KOMMUNALPOLITIKER, DES MITTELSTANDES und der FDP- LANDTAGSFRAKTION teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Gäste mit Rederecht einladen.
 - (8) Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied. Anträge müssen bis zum fünften Tag vor Tagungsbeginn beim Vorstand eingereicht worden sein. Die Anträge werden am Tagungsort vor Tagungsbeginn verteilt.
 - (9) Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die Behandlung der Anträge und die Berechnung der Fristen gelten die entsprechenden Bestimmungen der GO zur Satzung des FDP- Landesverbandes Hessen.
 - (10) Jedes Mitglied darf nur seine eigene Stimme ausüben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Mitglieder, die mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung rückständig sind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben.
 - (11) Über den Ablauf und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Der besondere Anlass ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen, wenn dies von fünfundzwanzig Mitgliedern aus besonderem Anlass schriftlich mit Begründung beantragt wird.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. bis zu sieben Beisitzern
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung tritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden an seine Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Scheidet der Schatzmeister aus, muss ein anderes Vorstandsmitglied dessen Amtsgeschäfte sofort kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit durch ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung übernehmen. Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung von mehreren Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.
- (5) Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand ein Vertreter des FDP-Landesvorstandes Hessen an. Der Vorstand kann jederzeit weitere beratende Sitzungsteilnehmer hinzuziehen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand wird vierteljährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Zusätzliche Sitzungen können nach Ermessen des Vorsitzenden angesetzt oder müssen von diesen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit abkürzt oder geringfügig überschreitet.

§ 11 Haftung

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandmitgliedern und beauftragten Mitgliedern, die für rechtsgeschäftliche Handlungen in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten persönlich haften, fallweise vertraglich Ersatz aus dem Vereinsvermögen zuzubilligen.

§ 12 Vereinsämter

Die aus einer Wahl hervorgegangenen Ämter, Funktionen und Mandate werden ehrenamtlich ausgeübt. Jegliche Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Anspruch auf Erstattung der in Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Kosten richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der FDP- Bundessatzung und der dazu ergangenen Richtlinien.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf den Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienten ehemaligen Vorsitzenden den Ehrenvorsitz der LIBERALEN SENIOREN HESSEN und verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Verleihung der Ehrung entbindet die Geehrten nicht von der Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten.
- (3) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Eine zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Verein geführten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung bei der Eröffnung nicht beschlussfähig, ist erneut eine Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Im Falle einer Auflösung muss über die Verwendung des Vereinsvermögens im Auflösungsbeschluss entschieden werden.

§ 15 Finanz- und Beitragsordnung

Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Liberaler Senioren Hessen lehnt sich an die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes an. Die Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft getreten.